

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 216/96

BESCHLUSS

vom

10. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Georg H [REDACTED],
C [REDACTED]-D [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED] P [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Notar Siegfried A. [REDACTED]
M. [REDACTED] Straße [REDACTED] B. [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Juli 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Nürnberg vom 10. Juli
1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Der Gegenstandswert des Revisions-
verfahrens beträgt 250.000 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Rüge, der Beklagte habe den wahren Willen der Erb-
lasserin nicht hinreichend erforscht, geht deswegen fehl,
weil der Kläger nicht behauptet hat, die Erblasserin habe den
Pflichtteilsverzicht selbst nicht gewollt.

- 3 -

Unberechtigt ist auch der Vorwurf, der Beklagte habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, weil er nicht ermittelt habe, ob bereits eine Verfügung von Todes wegen zu Lasten des Klägers vorliege. Aufzuklären hat der Notar den Sachverhalt nur insoweit, als dies für die Errichtung einer rechtswirksamen Urkunde über den wahren Willen der Beteiligten erforderlich ist. Die Frage, ob die Erblasserin schon zu Lasten des Klägers testiert hatte, als dieser auf das Pflichtteilsrecht verzichtete, war für die Wirksamkeit der Beurkundung unerheblich.

Damit scheidet zugleich ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht (§ 17 Abs. 1 BeurkG) aus.

Die schriftliche Belehrung unter Ziff. II. der Urkunde ist nicht irreführend.

Ein unmittelbarer Hinweis oder eine Warnung des Klägers war auch nicht aufgrund der erweiterten Belehrungspflicht (analog § 14 Abs. 1 BNotO) geschuldet. Die Gefahr, daß die Erblasserin anderweitig testiert haben könnte (oder dies noch tun werde), hing nicht mit Besonderheiten des beurkundeten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Geschäfts zusammen. Sie ist vielmehr einem jeden Pflicht-
teilsverzicht immanent.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter